

Leistungsvertrag 2018 – 2019

zwischen

der **Stadt Bern** (Stadt), handelnd durch den Gemeinderat, vertreten durch die Direktion für Bildung, Soziales und Sport, Predigergasse 5, 3000 Bern 7

und

dem Verein WOHNERN (Verein) mit Sitz in Bern, handelnd durch die statutarischen Organe, vertreten durch die Präsidentin

betreffend

Hilfe an Menschen mit Wohnproblemen (Betreutes Wohnen und Begleitetes Wohnen)

1. Kapitel: Grundlagen

Art. 1 Rechtliche Grundlagen

Der vorliegende Leistungsvertrag stützt sich auf folgende rechtliche Grundlagen:

- Artikel 58ff. des Gesetzes vom 11. Juni 2001¹ über die öffentliche Sozialhilfe;
- Artikel 64 Absatz 2 des Gemeindegesetzes vom 16. März 1998²;
- Artikel 11 und 27 der Gemeindeordnung der Stadt Bern vom 3. Dezember 1998³;
- das Reglement vom 30. Januar 2003⁴ für die Übertragung öffentlicher Aufgaben auf Dritte und den Abschluss von Leistungsverträgen;
- die Verordnung vom 7. Mai 2003⁵ für die Übertragung öffentlicher Aufgaben auf Dritte und den Abschluss von Leistungsverträgen;
- die Statuten Verein WOHNERN vom 22. November 2007.

¹ Sozialhilfegesetz (SHG); BSG 860.1

² GG; BSG 170.11

³ GO; SSSB 101.1

⁴ Übertragungsreglement (UeR); SSSB 152.03

⁵ Übertragungsverordnung (UeV); SSSB 152.031

Art. 2 Zweck und Tätigkeitsbereich des Vereins

Der Verein bietet Menschen mit Wohnproblemen angemessene Hilfe an. Ziel der Hilfe ist die Erhaltung oder Wiederherstellung der Wohnfähigkeit.

Die Wohnhilfe wird im Rahmen der Vereinsmöglichkeiten gewährt und umfasst u.a. ein betreutes und ein begleitetes Wohnen. Die Leistungen werden ungeachtet der Gründe für die Notsituation oder von persönlichen Merkmalen wie Alter, Kultur, Geschlecht, Familienstand, sozioökonomischem Status, politischer Überzeugung, Hautfarbe, Rasse, oder anderer körperlicher Gegebenheiten, sexueller Orientierung, oder spiritueller Überzeugung der sie in Anspruch nehmende Personen erbracht.

Der Verein pflegt die Zusammenarbeit mit anderen Institutionen des öffentlichen und privaten Rechts der Obdachlosen- und Wohnhilfe; er kann sein Angebot an alle Gemeinden der Agglomeration Bern richten und Leistungsverträge abschliessen.

Der Verein kann zur Erreichung des Zwecks Liegenschaften erwerben oder mieten, diese wieder veräussern, Zweigniederlassungen errichten und alles unternehmen, was zur Erreichung des Vereinszieles notwendig oder nützlich ist.

Art. 3 Vertragsgegenstand

Der Vertrag regelt Inhalt, Umfang, Qualität und Preis der Leistungen, welche der Verein im Rahmen der zwei Angebote Betreutes und Begleitetes Wohnen für die Stadt zugunsten von Menschen mit Wohnproblemen erbringt.

2. Kapitel: Leistungen und Pflichten des Vereins

Art. 4 Leistungen des Vereins

¹ Der Verein bietet obdachlosen Personen oder von Obdachlosigkeit bedrohten Personen jeder Nationalität, Religion oder Konfession mit fürsorgerechtigem Wohnsitz in der Stadt Bern kurz- oder längerfristig Unterkunft mit Betreuung oder Begleitung. In der Regel stehen die Bewohnerinnen und Bewohner unter der Zuständigkeit einer fallführenden Institution.

² Das betreute Wohnen in geschützten Wohngemeinschaften umfasst die Stabilisierung bzw. Förderung der Sozial- und Wohnkompetenzen von Personen mit psychosozialen Beeinträchtigungen (Betreutes Wohnen).

³ Personen mit minimalen Wohnfähigkeiten werden in ihrer eigenen oder in einer vom Verein vermieteten Wohnung während einer angemessenen Dauer begleitet (Begleitetes Wohnen).

⁴ Der Verein erbringt für die Stadt folgende Leistungen:

- a. Bereithalten und befristetes Untervermieten einfacher Unterkunft wenn nötig rund um die Uhr während 365 Tagen im Jahr; Verpflegung nach Bedarf, Betriebsführung, Administration und Buchhaltung;
- b. Betreuung, Begleitung und Beratung, und zwar in der Regel befristete, nötigenfalls längere oder dauernde Betreuung und Begleitung der Bewohner und Bewohnerinnen (Mieter und Mieterinnen) durch Fachpersonal in persönlichen und in Angelegenheiten der Wohn- und Hausgemeinschaft;
- c. Beratung und Begleitung von Personen in deren eigenen Wohnung zur Erhaltung der Wohnfähigkeit;

- d. Anbieten betriebsinterner Beschäftigungsmöglichkeiten, Anleiten und Unterstützen der Hilfskräfte;
- e. Erstellen von Entscheidungsgrundlagen für Trägerschaft und Vertragspartner, Koordination; Öffentlichkeitsarbeit, Mitarbeit in Fachgruppen/Projektarbeit; Qualitätskontrolle, Berichterstattung; Anleitung Praktikanten/Praktikantinnen, Weiterbildung Personal, Führungsarbeit Vorstand; Mitarbeit in einer allfälligen kantonalen interinstitutionellen Fallkoordination resp. bei einem Case Management im Suchtbereich.

⁵Die Leistungsgruppen, Zieldefinitionen und Indikatoren sind im Anhang 1 umschrieben.

Art. 5 Zweckbindung

Der Verein verpflichtet sich, die von der Stadt gewährten Mittel nur für die in Artikel 4 genannten Leistungen zu verwenden.

Art. 6 Eigenfinanzierungsgrad

¹ Der Verein verpflichtet sich, Dritte zur Mitfinanzierung heranzuziehen und diese Möglichkeit bestmöglich auszuschöpfen.

² Der Eigenfinanzierungsgrad beträgt mindestens 20 % der Gesamtaufwendungen. An die Eigenfinanzierung angerechnet werden selbst erwirtschaftete Erträge, namentlich Einnahmen aus Beiträgen der Mitglieder, Beherbergungsbeiträge der Sozialdienste, IV-Beiträge, Vermögenserträge, Einnahmen aus Leistungen an Dritte, Einnahmen aus Veranstaltungen, Angeboten und Projekten, Einnahmen aus Vermietungen sowie Beiträge Dritter aus Sponsoring oder anderen öffentlichen oder privaten Unterstützungen, die nicht von der Stadt geleistet werden.

³ Erreicht der Verein den Eigenfinanzierungsgrad nicht, so ist die Stadt zur anteilmässigen Kürzung der Unterstützung berechtigt.

Art. 7 Zugang zu den Leistungen

¹ Der Verein gewährleistet, dass sämtliche Leistungen, die im Rahmen der Aufgabenerfüllung Dritten gegenüber angeboten werden, allen Personen in vergleichbarer Weise offenstehen. Er unterlässt dabei jegliche Diskriminierungen.

² Der Verein erleichtert Menschen mit Behinderungen den Zugang zu den Vertragsleistungen. Er hält die Vorschriften des Bundesgesetzes vom 13. Dezember 2002⁶ über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen ein.

Art. 8 Informationsverhalten und Öffentlichkeitsprinzip

¹ Die aktive Information über Belange aus der vertraglichen Zusammenarbeit erfolgt durch den Informationsdienst der Stadt Bern und richtet sich nach der Verordnung vom 29. März 2000⁷ betreffend die Information der Öffentlichkeit über städtische Belange.

² Anfragen über die Aufgabenerfüllung und auf Akteneinsicht sind durch den Verein zu beantworten, sofern nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen im Sinn der Artikel 27ff. des Gesetzes vom 2. November 1993⁸ über die Information der Bevölkerung

⁶ Behindertengleichstellungsgesetz (BehiG); SR 151.3

⁷ Informationsverordnung (InfV); SSSB 107.1

⁸ Informationsgesetz (IG); BSG 107.1

entgegenstehen. Das Verfahren richtet sich analog nach den Artikeln 7f. InfV⁹. Im Zweifelsfall ist die Direktion vorgängig zu konsultieren.

Art. 9 Datenschutz und Sozialhilfegeheimnis

¹ Der Verein verpflichtet sich, die Bestimmungen des kantonalen Datenschutzgesetzes vom 19. Februar 1986¹⁰ einzuhalten. Er verpflichtet sich insbesondere, die wirtschaftlich zumutbaren sowie technisch und organisatorisch möglichen Vorkehrungen zu treffen, damit die im Rahmen der Vertragsabwicklung anfallenden Daten gegen unbefugte Kenntnisnahme Dritter wirksam geschützt sind.

² Personendaten dürfen nur für den Zweck und im Umfang, in dem dies für die Erfüllung und Durchführung dieses Vertrags erforderlich ist, bearbeitet werden.

³ Der Verein ist verpflichtet, über sämtliche Angaben und Informationen, die ihm aufgrund dieses Vertrages zur Kenntnis gelangen und die ihrer Natur nach oder nach besonderer Vorschrift geheim zu halten sind, Stillschweigen zu bewahren.

⁴ Der Verein untersteht dem Sozialhilfegeheimnis nach Artikel 8ff. des Gesetzes vom 11. Juni 2001¹¹ über die öffentliche Sozialhilfe.

Art.10 Versicherungspflicht

Der Verein ist verpflichtet, für Risiken im Zusammenhang mit der Leistungserbringung ausreichende Versicherungen abzuschliessen und der Stadt einen entsprechenden Nachweis vorzulegen.

Art. 11 Umweltschutz

Der Verein verpflichtet sich zu einem achtsamen Umgang mit der Umwelt und beachtet die Mehrwegpflichtrichtlinien der Stadt.

3. Kapitel: Personalpolitik

Art. 12 Anstellungsbedingungen

¹ Der Verein garantiert den festangestellten Arbeitnehmenden im Vergleich zur Stadt gleichwertige Anstellungsbedingungen.

² In der Zusammenarbeit mit Freiwilligen hält sich der Verein an die Standards der Freiwilligenarbeit von Benevol (Anhang 3).

³ Sofern dem Verein ein Teuerungsausgleich gewährt wird, ist dieser verpflichtet die entsprechende Erhöhung der Abgeltung an seine Angestellten weiterzugeben.

⁹ SSSB 107.1

¹⁰ KDSG; BSG 152.04

¹¹ Sozialhilfegesetz (SHG); BSG 860.1

Art. 13 Gleichstellung

¹ Der Verein hält die Vorschriften des Bundesgesetzes vom 24. März 1995¹² über die Gleichstellung von Frau und Mann ein.

² Er kann verpflichtet werden, einen Nachweis über die Einhaltung der Lohngleichheit zu erbringen.

³ Er trifft geeignete Massnahmen zur Verhinderung sexueller Belästigung.

Art. 14 Diskriminierungsverbot

Der Verein beachtet das Diskriminierungsverbot von Artikel 8 Absatz 2 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999¹³ und garantiert eine diskriminierungsfreie Personalpolitik.

4. Kapitel: Leistungen der Stadt

Art. 15 Abgeltung

¹ Die Stadt vergütet die vereinbarten Leistungen im Rahmen eines Kostendachs mit jährlich Fr. 1'066'211.00, ausmachend Fr. 351'850.00 für das Begleitete Wohnen und Fr. 714'361.00 für das Betreute Wohnen. Die volle Abgeltung entspricht einer durchschnittlichen Auslastung von mindestens 90 Prozent im Bereich des Begleiteten Wohnens und 80 Prozent im Bereich des Betreuten Wohnens.

² Die Auszahlung erfolgt in vier gleichen Raten jeweils bis zum 20. Januar, 20. April, 20. Juli und 20. Oktober. Wird die Mindestauslastung gemäss Absatz 1 um mehr als 5 Prozent unterschritten, ist die Abgeltung gestützt auf die Abrechnung im Folgejahr anteilmässig zurückzuerstatten. Artikel 24 Absatz 3 bleibt vorbehalten.

³ Der Verein hat keinen Rechtsanspruch auf eine Anpassung der Vergütung an die Teuerung.

Art. 16 Überschüsse und Fehlbeträge

Überschüsse und Fehlbeträge sind Sache des Vereins.

Art. 17 Dienstleistungen der Fachstelle Beschaffungswesen

Der Verein kann die Dienstleistungen der Fachstelle Beschaffungswesen der Stadt Bern entgeltlich in Anspruch nehmen. Die Höhe der Entschädigung richtet sich dabei nach Anhang 4 Ziffer 4 der Verordnung vom 14. März 2001¹⁴ über die Entgelte für nicht hoheitliche Leistungen der Stadtverwaltung Bern.

5. Kapitel: Qualitätssicherung

Art. 18 Aufsichts- und Kontrollrechte der Stadt

¹² Gleichstellungsgesetz (GIG); SR 151.1

¹³ BV; SR 101

¹⁴ Entgelteverordnung (EV); SSSB 154.12

¹ Die Direktion ist für die Aufsicht und Kontrolle der Leistungserbringung zuständig. Sie kann die Kontrollaufgaben an andere städtische Behörden delegieren oder für die Ausübung der Aufsicht aussenstehende Sachverständige beiziehen.

² Die Direktion oder die von ihr beigezogene Aufsichtsstelle ist berechtigt, im Rahmen ihrer Aufsichtsbefugnisse Auskünfte zu verlangen und in alle erforderlichen Unterlagen (Buchhaltung, Lohnabrechnung, Statistiken, etc.) Einsicht zu nehmen. Sie beachtet dabei den Persönlichkeitsschutz.

³ Der Verein gewährt der Stadt zur Ausübung der Kontrollrechte Zugang zu den erforderlichen Räumlichkeiten.

⁴ Das Finanzinspektorat der Stadt Bern prüft die Verwendung der Abgeltung nach Artikel 15 dieses Vertrags. Absatz 2 und Absatz 3 gelten sinngemäss.

Art. 19 Controllinggespräch

Die Stadt führt mit dem Verein mindestens ein Controllinggespräch pro Jahr durch.

Art. 20 Buchführungspflicht

¹ Der Verein erstellt eine Gesamtbuchhaltung nach den Bestimmungen von Artikel 957ff. des Schweizerischen Obligationenrechts¹⁵ vom 30. März 1911.

² Bis spätestens 31. März unterbreitet er der Stadt das Budget für das Folgejahr.

³ Bis spätestens 30. Juni des Folgejahres unterbreitet er der Stadt die von der statutarischen Revisionsstelle geprüfte und von den zuständigen Organen unterzeichnete Jahresrechnung samt Jahresbericht, Bestätigungsbericht sowie allfälliger weiterer Berichte der Revisionsstelle.

⁴ Die Stadt kann Vorschriften zur Darstellung von Budget, Jahresrechnung und Bilanz machen.

⁵ In der Jahresrechnung sind insbesondere auch der erreichte Eigenfinanzierungsgrad und die von Dritten erhaltenen Mittel auszuweisen.

Art. 21 Jährliche Berichterstattung

Der Verein berichtet der Stadt jährlich über den Vollzug des Leistungsvertrags. Die Berichterstattung erfolgt nach einem von der Stadt festgelegten Schema und enthält insbesondere Angaben über die erbrachten Leistungen.

Art. 22 Weitere Informationspflichten

Der Verein orientiert die Stadt umgehend über besondere Vorkommnisse, die für die Erfüllung dieses Vertrags von Bedeutung sein können, den Erlass und die Änderung von Statuten, Leitbildern und Reglementen.

¹⁵ OR; SR 220

6. Kapitel: Leistungsstörungen und Vertragsstreitigkeiten

Art. 23 Vorgehen bei Leistungsstörungen

¹ Bei Vorliegen einer Streitigkeit in Bezug auf die Auslegung und Einhaltung dieses Vertrags sind die Parteien verpflichtet, sofort zu verhandeln.

² Sie bemühen sich, die Folgen der Nicht-, Schlecht- oder Späterfüllung einvernehmlich und sachgerecht zu regeln. Subsidiär gelten die nachfolgenden Bestimmungen über Leistungskürzung und Rückerstattung (Art. 24) und vorzeitige Vertragsauflösung (Art. 25). Den Parteien steht dabei der Rechtsweg nach dem kantonalen Gesetz vom 23. Mai 1989¹⁶ über die Verwaltungsrechtspflege offen.

Art. 24 Leistungskürzung und Rückerstattung bereits erbrachter Leistungen

¹ Erfüllt der Verein den Vertrag nicht oder mangelhaft, so kann die Stadt ihre Leistung verweigern bzw. angemessen kürzen.

² Unter denselben Voraussetzungen kann die Stadt bereits erbrachte Leistungen zurückfordern.

³ Minderleistungen, die durch Faktoren verursacht wurden, die durch den Verein nicht beeinflussbar sind (z. B. ausserordentlich hohe Personalmutationen oder Krankheitsabsenzen des Personals), führen lediglich insoweit zu einem Rückerstattungsanspruch nach Absatz 2, als sich für den Verein durch die Leistungsreduktion Kosteneinsparungen ergeben.

Art. 25 Vorzeitige Vertragsauflösung

¹ Bei wesentlichen Vertragsverletzungen kann dieser Vertrag von jeder Vertragspartei unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist jeweils auf ein Monatsende gekündigt werden.

² Von Seiten der Stadt kann dieser Vertrag unter Einhaltung der Frist nach Absatz 1 zudem aus folgenden ausservertraglichen Gründen gekündigt werden:

- a. wenn der Verein der Stadt falsche Auskünfte erteilt hat;
- b. wenn der Verein Steuern oder Sozialabgaben nicht bezahlt hat;
- c. wenn der Verein den finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Stadt nicht nachkommt;
- d. wenn der Verein von Gesetzes wegen (Art. 77f. Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907)¹⁷ oder durch Beschluss aufgelöst wird.

7. Kapitel: Schlussbestimmungen

Art. 26 Vertragsdauer

¹ Der Vertrag tritt am 1. Januar 2018 in Kraft und dauert bis 31. Dezember 2019.

² Der Verein nimmt zur Kenntnis, dass er keinen Rechtsanspruch auf Vertragsverlängerung hat.

¹⁶ VRPG; BSG 155.21

¹⁷ ZGB; SR 210

Art. 27 Genehmigungs- und Kreditvorbehalte

Der Vertrag bedarf der Genehmigung durch den Gemeinderat der Stadt Bern und steht unter Vorbehalt des Kreditbeschlusses durch das finanzkompetente Organ.

Art. 28 Anhang

Folgende Anhänge sind integrierte Bestandteile dieses Vertrags:

- Leistungsvorgaben (Anhang 1)
- Belegungsstatistik Betreutes Wohnen (Anhang 2A)
- Belegungsstatistik Begleitetes Wohnen (Anhang 2B)
- Richtlinien zur Freiwilligenarbeit Benevol (Anhang 3)

Bern,

Verein WOHNENbern

Der Präsidentin

Annette Lehmann

Bern,

Stadt Bern

Die Direktorin für Bildung, Soziales und Sport

Franziska Teuscher

Genehmigt durch den Gemeinderat mit Beschluss vom XXXXXXXX, GRB Nr. XXXXXXXX

Leistungsgruppen, Ziele und Indikatoren zum Angebot WOhnenbern

Anhang 1

Leistungsgruppen		Ziele	Indikatoren (in jährlichem Reporting erfolgt detaillierte Erfassung und Auswertung)	In %	Anzahl
1	Bereithalten und befristetes Untervermieten einfacher Unterkunft wenn nötig rund um die Uhr während 365 Tagen im Jahr, Verpflegung nach Bedarf (inkl. Betriebsführung, -administration und -buchhaltung) Richtwert = 43 % des Betrags	Auf Unterkunft und Wohnhilfe angewiesene Personen finden in einer für sie geeigneten Wohnform Unterkunft und Verpflegung.	Anzahl bewirtschaftete Plätze <i>Betreutes Wohnen</i> ... BewohnerInnen mit Wohnsitz in der Stadt Bern	80	41
			Anzahl bewirtschaftete Wohnungen <i>Begleitetes Wohnen</i> ... BewohnerInnen mit Wohnsitz in der Stadt Bern	100	52
			Jährliche Auslastung <i>Betreutes Wohnen</i> Übernachtungen: 41 Betten x 365 Nächte x 0.80	80	11'972
			Jährliche Auslastung <i>Begleitetes Wohnen</i> Miet-/Wohntage: 52 Wohnungen x 365 Tage x 0.9	90	17'082
2 a	Betreuung/Begleitung in Wohnraum von WOhnenbern In der Regel befristete, nötigenfalls längere oder dauernde Betreuung und Begleitung der Bewohner und Bewohnerinnen (Mieter und Mieterinnen) durch Fachpersonal, in persönlichen und in Angelegenheiten der Wohn- bzw. Hausgemeinschaft Richtwert = 47 % des Betrags	Die Betreuten und Begleiteten stabilisieren oder verbessern ihre Sozialkompetenz und Wohn-fähigkeit; sie wechseln bei Aussicht auf andauernden Erfolg in eine selbständigere Wohnform innerhalb oder ausserhalb der Institution. Länger oder dauernd auf Wohnhilfe (nicht jedoch auf stationäre Pflege) angewiesene Personen ohne Chancen auf anderweitige Unterkunft sollen ihren Wohnplatz im Rahmen der betrieblichen Möglichkeiten möglichst lange belegen können.	Wechsel in selbständigere Wohnformen sind häufiger als solche in unselbständigere Wohnformen	> 50	
			Bei mehrjährigen Betreuungsverträgen sind die Betreuungsleistungen tiefer als im Vorjahr	> 50	
			Anzahl Austritte pro Jahr <i>Begleitetes Wohnen</i>		14
			Anzahl Ausritte pro Jahr <i>Betreutes Wohnen</i>		8
2 b	Beratung und Begleitung von Personen in deren eigener Wohnung zur Erhaltung der Wohnfähigkeit; Richtwert = 3 % des Betrags	Durch die externe Unterstützung sollen Wohnungs-verlust und sozialer Abstieg vermieden werden.	Anzahl Verträge nur für Wohnbegleitung		20
3	Anbieten betriebsinterner Beschäftigungsmöglichkeiten, Anleiten und Unterstützen der Hilfs-kräfte; Richtwert = 3 % des Betrags	Die interne Beschäftigung dient der Stabilisierung und Vorbereitung auf eine externe Beschäftigung bzw. Erwerbstätigkeit.	<i>Betreutes und Begleitetes Wohnen</i> Während je mind. 20 Arbeitsstunden pro Jahr beschäftigte Personen		6
4	Entscheidungsgrundlagen für Trägerschaft und Vertragspartner, Koordination, Öffentlichkeits-arbeit, Mitarbeit in Fachgruppen, Qualitätskontrolle, Berichterstattung; Anleitung Praktikanten, Weiterbildung Personal, Führungsarbeit (Vorstand) Richtwert = 5 % des Betrags	Die Angebote entsprechen dem Bedarf und sind auf jene anderer Organisationen im Bereich der Obdach-losen- und Wohnhilfe abgestimmt.	Nach Einschätzung der Kundinnen entspricht die Betreuung/Begleitung ,eher' oder ,ganz' dem Bedarf* Nach Einschätzung der ,Zuweisenden' entspricht die Betreuung/Begleitung ,eher' oder ,ganz' dem Bedarf *Gemäss dem „Integrierten Teilhabeplan ITP“, der mit der Klientschaft laufend evaluiert wird	> 70 > 80	-

BENEVOL-STANDARDS DER FREIWILLIGENARBEIT

Freiwilligenarbeit ist ein gesellschaftlicher Beitrag an Mitmensch und Umwelt. Sie schliesst freiwilliges und ehrenamtliches Engagement ein und umfasst jegliche Formen unentgeltlich geleisteter selbstbestimmter Einsätze ausserhalb der eigenen Kernfamilie. Die BENEVOL-Standards definieren Rahmenbedingungen für eine bewusste Gestaltung von erfolgreichen Freiwilligeneinsätzen.

1. FREIWILLIGENARBEIT ALS TEIL DER ORGANISATIONSPHILOSOPHIE

Freiwilligenarbeit ergänzt und unterstützt die bezahlte Arbeit, tritt aber nicht in Konkurrenz zu ihr. Organisationen¹, die mit Freiwilligen arbeiten, beziehen die Freiwilligenarbeit in ihr Leitbild ein. Die Rollen, Aufgaben, Kompetenzen und Verpflichtungen von Freiwilligen und von bezahlten Angestellten sind eindeutig definiert und abgegrenzt.

Organisationen weisen freiwillig geleistete Einsätze aus. Das Sichtbarmachen ermöglicht die öffentliche Anerkennung. Eine regelmässige Auswertung ist Teil von erfolgreichen Freiwilligeneinsätzen.

2. ANERKENNUNG DER FREIWILLIGENARBEIT

Freiwillige haben ein Anrecht auf persönliche, individuelle Anerkennung. Möglichkeiten der Mitsprache und Beteiligung an Entscheidungsfindungen fördern Motivation und Zugehörigkeit. Weiterbildung erweitert die Kompetenz und ist zugleich Anerkennung.

3. RAHMENBEDINGUNGEN

Freiwilligenarbeit wird unentgeltlich geleistet. Freiwilligeneinsätze sollen im Jahresdurchschnitt auf sechs Stunden pro Woche begrenzt sein. Es sind auch Block-Einsätze möglich. Die zeitliche Beschränkung der Einsätze ist Voraussetzung für die Vereinbarkeit von Freiwilligenarbeit mit den täglichen Aufgaben des Einzelnen. Die Organisation ermöglicht den Erwerb der notwendigen Fachkenntnisse oder übernimmt die entsprechenden Weiterbildungskosten.

4. BEGLEITUNG DER FREIWILLIGEN

Einsatzorganisationen bestimmen eine für die Freiwilligenarbeit zuständige Person. Sie vertritt die Interessen der Freiwilligen innerhalb der Organisation und gestaltet die Zusammenarbeit zwischen bezahltem Personal und Freiwilligen. Freiwillige haben Anspruch auf Einführung, Begleitung, Erfahrungsaustausch und regelmässige Auswertungen. Häufigkeit und Formen der personellen Unterstützung haben sich an der Aufgabe und an den Bedürfnissen der Freiwilligen zu orientieren.

5. INSTRUMENTE ²

Einsatzvereinbarung: Es empfiehlt sich, gegenseitige Erwartungen und Verpflichtungen schriftlich festzuhalten und die Dauer oder Fortsetzung des Einsatzes regelmässig zu besprechen.

Spesenregelung: Alle effektiven Auslagen (wie z.B. Fahrkosten, Verpflegung, Porti, Telefonate, zur Verfügung gestellte Arbeitsmittel) sind zu entschädigen. Bei der Ausrichtung von Pauschalspesen ist die Genehmigung durch die kantonale Steuerverwaltung einzuholen.

Versicherung: Freiwillige müssen während ihres Einsatzes durch die Organisation gegen Haftpflichtansprüche versichert sein. Ein erweiterter Versicherungsschutz ist vor dem Einsatz zu klären.

Schweizer Sozialzeitausweis: Den Freiwilligen ist ein Nachweis über die Art und Dauer ihrer Tätigkeit und die dabei eingesetzten und erworbenen Kompetenzen auszustellen (www.sozialzeit-ausweis.ch).

Stand 11. 2010

¹ Organisationen sind auch Vereine, Stiftungen, Behörden, Heime und weitere.

² vgl. Merkblätter von BENEVOL Schweiz

